



Gemeinde Hofstetten-Flüh

PROTOKOLL

Gemeinderat (Amtsperiode 2021-2025)

59. Sitzung vom Dienstag, 9. April 2024

19:00 Uhr – 22:00 Uhr in der Aula, Primarschulhaus Hofstetten

Sitzungsleitung:	Steiger-Feld Tanja
Teilnehmende:	Meppiel Andrea Aebi-Stöcklin Saskia Hasler Stephan Schwyzer-Wehrli Kurt Zeis Thomas Marro Aline
Gäste:	Asper Bea, Wochenblatt
Besucher:	Beck Felix Büeler Paul Fullin Stephan Gschwind Nick Haberthür Benjamin Heim Evelyne Kaiser Beatrice König Daniel Küry Roman Millot Ramona Oser Stefan
Entschuldigt:	Stöckli Oser Brigitte Gamba Patrick
Protokollführung:	Rüger-Schöpflin Verena

Verhandlungen

- | | | |
|---|-----------------|---|
| 1 | 0.1.2.3
605 | Protokolle Gemeinderat
Traktandenliste / Genehmigung Protokoll |
| 2 | 7.9.2.3
606 | Sondernutzungspläne
Beiträge an gestalterische Elemente im Ortskern
Gemeindebeitrag an gestalterische Elemente
A. Lorenz GB-Nr. 2705
E. + K. Schwyzer GB-Nr. 3972 |
| 3 | 0.2.2.1
607 | Stellenplan, Pensen
Stellenplan Technischer Dienst |
| 4 | 0.2.2.2
608 | Personalrekrutierung
Bauverwaltung: Mandatsverlängerung |
| 5 | 9.1
609 | Gemeindefinanzen
Liquiditätsplanung: Aufnahme eines Darlehens |
| 6 | 9.1.2
610 | Budgetierung, Nachtragskredite
Verabschiedung und Genehmigung Budget 2024 |
| 7 | 9.1.1
611 | Finanzplanung, Investitionsplanung
mittel- und langfristige Finanzplanung
Genehmigung Finanzplan 2024 - 2034 |
| 8 | 0.1.2.11
612 | Übriges Gemeinderat
Verschiedenes |
| 9 | 0.1.2.11
613 | Übriges Gemeinderat
Informationsrunde GR-Ressortchefs / Verwaltung (vertraulich) |

0.1.2.3	Protokolle Gemeinderat
605	Traktandenliste / Genehmigung Protokoll

Traktandenliste:

Andrea Meppiel informiert, dass sie bei zwei Traktanden eine Eintretensdebatte wünscht, da sie eventuell beabsichtige, Nicht-Eintreten zu beantragen.

Protokoll:

Das Protokoll Nr. 58 vom 26. März 2024 wird unter Berücksichtigung der im Vorfeld eingereichten Änderungen und Ergänzungen einstimmig bei einer Enthaltung genehmigt.

7.9.2.3	Sondernutzungspläne
606	Beiträge an gestalterische Elemente im Ortskern Gemeindebeitrag an gestalterische Elemente GB-Nr. 2705 und GB-Nr. 3972

GB-Nr. 2705:**Ausgangslage:**

Die Eigentümerin hat das Dach ihrer Liegenschaft an der Pfarrgasse 2, Hofstetten, saniert. Sie hat vor der Sanierung ein Gesuch für einen Gemeindebeitrag an gestalterische Elemente im Ortskern eingereicht.

Rechtsgrundlage:

Reglement über Beiträge an gestalterische Elemente im Ortskern vom 1. Mai 2023.

Erwägungen:

Gemäss dem Reglement über Beiträge an gestalterische Elemente im Ortskern werden für den Ersatz von Biberschwanzziegel Beiträge entrichtet. Die Baukommission hat das Gesuch für den Ersatz der Biberschwanzziegel, 123.7 m² à CHF 30.--, Total CHF 3'711.--, geprüft und bewilligt.

Antrag:

Gemäss dem Reglement über gestalterische Elemente im Ortskern werden Beiträge an die Bauherrschaft entrichtet. Die Subvention mit einem Betrag von CHF 3'711.-- ist an die Gesuchstellerin zu leisten.

Diskussion:

Es stellt sich die Frage, ob aufgrund des budgetlosen Zustandes der Gemeinde dieser Antrag behandelt werden kann. Grundsätzlich besteht aufgrund des rechtskräftigen Reglements ein Anspruch auf Beiträge der Gemeinde. Kurt Schwyzer sieht kein Problem diesen Antrag zu behandeln.

Der Originalantrag wird mit dem Passus ergänzt «Vorbehältlich der Budgetgenehmigung». Der Antrag lautet neu wie folgt:

Antrag neu:

Gemäss dem Reglement über gestalterische Elemente im Ortskern werden Beiträge an die Bauherrschaft entrichtet. Die Subvention mit einem Betrag von CHF 3'711.-- ist unter Vorbehalt der Genehmigung des Budgets 2024 an die Gesuchstellerin zu leisten.

Beschluss:

Der Gemeinderat folgt einstimmig dem ergänzten Antrag.

Der Beitrag wird zulasten des Kontos 7900.3637.00 «Beiträge an gestalterische Elemente im Ortskern» ausbezahlt.

GB-Nr. 3972

Kurt Schwyzer tritt bei diesem Geschäft in Ausstand.

Ausgangslage:

Die Gesuchsteller haben die Fassaden der Liegenschaft an der Flühstrasse 22 saniert. Sie haben vor der Sanierung ein Gesuch für einen Gemeindebeitrag an gestalterische Elemente im Ortskern eingereicht.

Rechtsgrundlage:

Reglement über Beiträge an gestalterische Elemente im Ortskern vom 31. Oktober 2006 (altes Reglement).

Erwägungen:

Gemäss dem Reglement über Beiträge an gestalterische Elemente im Ortskern werden für den Ersatz von Schlagläden an den Fenstern Beiträge entrichtet.

Die Baukommission hat das Gesuch für den Ersatz von 6 Schlagläden à CHF 50.--, Total CHF 300.--, geprüft und bewilligt.

Antrag:

Gemäss dem Reglement über gestalterische Elemente im Ortskern werden Beiträge an die Bauherrschaft entrichtet. Die Subvention mit einem Betrag von CHF 300.-- ist an die Gesuchsteller zu leisten.

Diskussion:

Wie beim vorherigen Antrag wird der Originalantrag mit dem Passus ergänzt «Vorbehältlich der Budgetgenehmigung». Der Antrag lautet neu wie folgt:

Antrag neu:

Gemäss dem Reglement über gestalterische Elemente im Ortskern werden Beiträge an die Bauherrschaft entrichtet. Die Subvention mit einem Betrag von CHF 300.-- ist unter Vorbehalt der Genehmigung des Budgets 2024 an die Gesuchsteller zu leisten.

Beschluss:

Der Gemeinderat folgt einstimmig bei einem Ausstand dem ergänzten Antrag. Der Beitrag wird zulasten des Kontos 7900.3637.00 «Beiträge an gestalterische Elemente im Ortskern» ausbezahlt.

0.2.2.1	Stellenplan, Pensen
607	Stellenplan Technischer Dienst

Ausgangslage:

An der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2023 wurde unter Traktandum 5 «Stellenplan 2024» auf Antrag eines Versammlungsteilnehmers beschlossen, die vom Gemeinderat beantragten 380 Stellenprozent der Technischen Dienste um 80 % auf 300 % zu reduzieren. Gleichzeitig folgte der Souverän dem Antrag von Gemeinderat Thomas Zeis, im Gegenzug eine Aufstockung auf dem Konto «Besoldung Hilfskräfte Technische Dienste» um CHF 40'000.-- vorzunehmen, um die Person angestellt zu halten.

Der Antragsteller wollte verhindern, dass eine Person von einem privat-rechtlichen in ein öffentlich-rechtliches Arbeitsverhältnis übernommen wird, weil gemäss seiner Meinung eine einmal geschaffene Stelle nicht mehr «wegzukriegen» und eine Kündigung schwieriger ist. Da er dem Antrag von Thomas Zeis zustimmte, darf davon ausgegangen werden, dass er wie auch die anderen Stimmberechtigten nicht wollten, dass der Person gekündigt wird.

Rechtsgrundlagen:**§ 1 Abs 2 DGO**

Die Ordnung findet keine Anwendung auf aushilfsweise (Teilzeitpensum unter 30 %) und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrerverhältnisse.

§ 2 Abs 1 DGO

Alle übrigen Gemeindemitarbeitenden sind öffentlich-rechtliche Angestellte.

§ 6 DGO

Die Anstellung erfolgt mittels öffentlich-rechtlichen Vertrages auf unbefristete oder befristete Dauer.

§ 40 Abs 3 Gemeindeordnung

Aushilfsweise (Teilzeitpensen unter 30 %) und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.

Erwägungen:

Die Person ist angestellt in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis mit einem garantierten Pensum von mind. 50 % im Stundenlohn seit dem 01. Januar 2021. Im Vertrag ist nicht spezifisch erwähnt, ob es sich um ein privat- oder öffentlich-rechtliches Arbeitsverhältnis handelt.

Gemäss **§ 40 Abs 3 GO** können aushilfsweise (Teilzeitpensen unter 30 %) und befristete Arbeitsverhältnisse privatrechtlich ausgestaltet werden.

Das Wort «können» macht es demnach notwendig, in jedem Arbeitsvertrag die Form des Arbeitsverhältnisses zu erwähnen, ansonsten dieses öffentlich-rechtlich ist.

Es gibt einige Gemeinden, die in ihrer DGO erwähnen, dass bei Anstellungen im Stundenlohn ein privat-rechtliches Arbeitsverhältnis vorliegt. Diesen Passus gibt es bei uns aber nicht.

Bezüglich Ausgestaltung des Stellenplans hat Tanja Steiger vom Amt für Gemeinden (AGEM), Thomas Steiner, am 14. Februar 2024 folgende schriftliche Auskunft erhalten:

«Es ist in keinem (kantonalen) Gesetz umschrieben, wie ein Stellenplan genau aussehen bzw. aufgebaut sein muss und wie dieser der GV präsentiert werden muss. Da der Stellenplan in § 3 der DGO vorgesehen ist und nach § 62 Abs. 1 DGO der Gemeinderat diese vollzieht, entscheidet der Gemeinderat, wie der Stellenplan genau aussieht bzw. aufgebaut wird.

Da nach § 1 Abs. 2 DGO für die privatrechtlichen Arbeitsverhältnisse das OR (und nicht die DGO) gilt, sind im Stellenplan grundsätzlich nur die Stellenprozente (oder Bandbreiten dafür) für die öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisse zu führen (analog der Aufzählung in § 29 Abs. 2 DGO).»

Bezüglich der Frage von Tanja Steiger, ob und wie das Arbeitsverhältnis mit der Person aufgelöst werden kann, antwortet das AGEM wie folgt:

«Es würde sich bei dieser Konstellation nicht um eine Kündigung nach § 9 DGO, sondern um eine Auflösung wegen Aufhebung der Stelle nach § 11bis DGO, handeln.»

Ergänzend wird erwähnt:

«Der Gemeinderat muss nach § 70 Abs. 3 lit. c Gemeindegesetz (GG) den Beschluss der GV (Kürzung Stellenprozente von 380 auf 300 %) vollziehen (auch wenn dies eine Auflösung wegen Aufhebung der Stelle zur Folge haben sollte) oder den Stellenplan erneut (mit 380 %) der GV zur Beschlussfassung unterbreiten, mit der Erklärung, dass beim vorherigen Beschluss von falschen Voraussetzungen ausgegangen worden sei.»

Die der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2023 beantragten 380 Stellenprozent beim Technischen Dienst setzen sich zusammen aus 3 Vollzeit-Mitarbeitenden und einer Hilfskraft (mind. 50 % Arbeitspensum). Die Umsetzung des GV-Beschlusses bedeutet die Kündigung der Person, da die Stelle im Stellenplan aufgehoben wird. Eine Anstellung im privat-rechtlichen Arbeitsverhältnis ist gemäss DGO nur bis Teilzeitpensum von 30 % möglich. Dies kommt für die betroffene Person aus finanziellen Gründen nicht in Frage; sie sieht sich demnach gezwungen, sich eine neue Stelle zu suchen.

Der Ersatz dieser Person müsste die Gemeinde mit externen Dienstleistungen kompensieren; die externen Kosten dafür wären höher als der aktuelle Lohn:

- Grünpflege Aussenanlagen inkl. Spielwiese Bergmatte und Vita-Parcours
- Abfallbeseitigung öffentliche Abfalleimer, Robidogs, etc.
- Stv. Schulhausunterhalt Flüh
- Strassenunterhaltsarbeiten

Wie eingangs erwähnt, war und ist es vermutlich nicht die Absicht des Soveräns, eine Person zu entlassen. Der Antragsteller ging bei seinem Antrag davon aus, dass die Person privat-rechtlich angestellt ist und wollte einen Wechsel in ein öffentlich-rechtliches Arbeitsverhältnis verhindern.

Nur so lässt sich erklären, weshalb der Antragsteller mit dem Vorschlag von Thomas Zeit ohne zu zögern einverstanden war. Dem Antragsteller war nicht bekannt, dass die

Person bereits seit dem 01. Januar 2021 in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis angestellt ist.

Die Rechtmässigkeit einer solchen Kündigung wird ebenfalls infrage gestellt: Die Kündigung würde zwar aufgrund der Aufhebung der Stelle erfolgen. Gleichzeitig soll der Stelleninhaber aber wieder in einem privatrechtlichen Verhältnis mit einem Pensum von max. 30 % angestellt werden. Ein solches Verhalten könnte als «Umgehungsgeschäft» (missbräuchliche Kündigung) taxiert werden, da es lediglich darum geht, eine zwingende öffentlich-rechtliche Anstellung zu umgehen. Zu unterstreichen ist abermals, dass der Stelleninhaber bereits einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis untersteht, weshalb der Gemeinderat die Stelle bisher auch nicht aufgehoben resp. die Person nicht entlassen hat.

Stelle / Funktion	Stellenprozente
Gemeindeleitung	50 %
Finanzen (80+60+60+30)	230 %
Kanzlei	180 %
Personal	20 %
Bauverwaltung	200 %
Technische Dienste (Werkhof)	360 %
Hauswartdienste	350 %
Total	1'390 %

Antrag:

Dem Gemeinderat wird beantragt, zuhanden der Gemeindeversammlung:

- a) einen Stellenplan für den Technischen Dienst (Werkhof) mit 360 % zu beschliessen (statt 300 %);
- b) die Person in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis zu belassen;
- c) die Gehaltszahlung über das Konto 6150.3010.10 Löhne Hilfskräfte bis zu einem Betrag von CHF 40'000.-- brutto abzuwickeln.

Diskussion:

An der Gemeindeversammlung (GV) kam es zu einem Missverständnis basierend auf einer falschen Auskunft bzw. Annahme.

Der Souverän verlangt die Stelle nicht als feste Anstellung, sondern nur als Aushilfe zu genehmigen.

In der DGO ist festgehalten, dass alle Mitarbeitenden mit einem Pensum von mehr als 30 % in einem öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis stehen. Dabei spielt keine Rolle, wie lange die Person angestellt ist, sondern das Pensum ist massgebend.

Die Anstellung könnte gekündigt werden, setzt jedoch voraus, dass die Stelle tatsächlich aufgehoben wird und die Arbeiten extern ausgeschrieben werden. Eine externe Vergabe käme teurer.

Andrea Meppiel sah sich an der GV vom 12. Dezember 2023 aufgrund des Hin- und Her zu einem Statement gegen die Vorgehensweise der Gemeindepräsidentin veranlasst. Sie sei an einer darauffolgenden Gemeinderatsitzung stark gerügt worden und Tanja Steiger sei sogar so weit gegangen, sie zum Rücktritt aufzufordern. Ihrer Meinung nach wäre das alles nicht passiert, wenn im Vorfeld die Abklärungen sauber gemacht worden wären.

Die Versammlung ist dem Antrag gefolgt, das Pensum des Technischen Dienstes auf 300 % zu reduzieren. Aufgrund der Zustimmung des Soveräns zum Antrag von Thomas Zeis, das Konto 6150.3010.10 «Besoldung Aushilfen» um CHF 40'000.-- zu erhöhen, darf davon ausgegangen werden, dass von Seiten der Versammlungsteilnehmer nicht die Absicht bestand, diese Person zu entlassen.

Da Andrea Meppiel immer wieder auf Fehler zu sprechen kommt, weist Kurt Schwyzer sie sehr bestimmt darauf hin, dass hier ein Sachgeschäft verhandelt wird und sie die ständigen Hinweise auf Fehler unterlassen soll.

Andrea Meppiel fragt, wie die Person denn bisher arbeiten konnte ohne genehmigtes Budget, wenn diese Stelle nicht im genehmigten Stellenplan im Umfang von 300 % enthalten ist. Sie weist darauf hin, dass auf dem beigelegten Organigramm der Gemeinderat fehlt sowie die Stellenprozente für die Leitung TD zusätzlich aufgeführt sind und bei der besagten Stelle 65 % angegeben sind.

Das Organigramm wird nochmals überarbeitet und dem Gemeinderat zugestellt.

Der GV soll der Stellenplan 360 % für den Technischen Dienst zur Genehmigung vorgelegt. Der ganze Stellenplan muss der GV nochmals vorgelegt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschliesst 5 Ja, 1 Gegen im Sinne eines Antrages zuhanden der a.o. Gemeindeversammlung vom 14. Mai 2024.

Pendenz 607-1

Überarbeitung Organigramm und Zustellung an GR

Tanja Steiger asap

Anmerkung:

Die Abklärung vom 17. April 2024 beim Amt für Gemeinden hat ergeben, dass ein Teil des Stellenplans neu beantragt werden kann.

0.2.2.2	Personalrekrutierung
608	Bauverwaltung: Mandatsverlängerung

Ausgangslage:

Infolge Weggangs des Bauverwalter-Stellvertreters per Anfang August 2023 konnte Herr Heiner Studer als Aushilfe für die Bauverwaltung im Baubewilligungsverfahren auf Mandatsbasis gewonnen werden. Sein Mandat startete am 21. August 2023 und

dauerte bis vorerst Ende 2023. Der Gemeinderat beschloss eine Verlängerung bis 31. März 2024, da die Nachfolge noch nicht gefunden werden konnte.

Aufgrund der im Verlauf des März geführten Gespräche und des Schlussgesprächs am 28. März 2024 stellte sich heraus, dass Herr Studer mit seiner Arbeit einigermassen à jour war, und dass die Ausbildung der neuen Person (Eintritt per 01. März 2024) auf gutem Wege war. In der zur Verfügung stehenden kurzen Zeit (max. 12 Arbeitstage) vermochte Herr Studer seinem Nachfolger die wichtigsten Arbeiten und Prozesse aufzuzeigen. Beide beurteilen einen guten Fortschritt und ein bereits gutes Know-how. Es verblieben aber noch einige Pendenzen und Aufgaben, welche aus zeitlichen Gründen nicht mehr erledigt bzw. vermittelt werden konnten.

Rechtsgrundlage:

§ 5 Abs. 2 DGO

Erwägungen:

Aufgrund dieser Ausgangslage sind alle Beteiligten zum Schluss gelangt, dass für die möglichst gute und rasche Befähigung des neuen Mitarbeitenden ein nochmaliger Support sinnvoll und nötig ist. Herr Studer hat angeboten, Ende April nochmals für einige Tage vor Ort die unerledigten Pendenzen anzugehen und ihm die restlichen Arbeiten aufzuzeigen, sowie die bis dann angelaufenen Fragen/Probleme zu besprechen. Darüber hinaus ist Herr Studer bereit, telefonisch oder per Mail noch situativ Unterstützung zu bieten, dies ohne Entschädigung.

Antrag:

Der Gemeinderat beschliesst einen weiteren Support durch Herrn Studer im Umfang von max. 2 Tagen zu den gleichen Bedingungen wie beim Ende März 2024 abgelaufenen Mandat.

Diskussion:

Kurt Schwyzer informiert, dass Heiner Studer auf die Verrechnung der Spesen verzichtet und seine Aufwendungen zum Ansatz von CHF 100.--/Std. verrechnet wird. Die Mandatierung wäre für die Vermittlung von Know-how bei Spezialfällen wichtig.

Solange das Budget 2024 nicht vom Souverän genehmigt ist, kann die Mandatierung nicht erfolgen. Die Mandatierung von Heiner Studer könnte vorgesehen und auf Ende Mai terminiert werden. Wird das Budget von der Gemeindeversammlung genehmigt, muss dieses Geschäft dem Gemeinderat nicht vorgelegt (Ausgabekompetenz), sondern kann ausgelöst werden.

Kurt Schwyzer wird Heiner Studer informieren, dass der Gemeinderat bedingt durch die rechtliche Situation (budgetloser Zustand) einer Mandatierung nicht zustimmen kann.

Aufgrund der Fakten zieht Kurt Schwyzer den Antrag zurück.

9.1	Gemeindefinanzen
609	Liquiditätsplanung: Aufnahme eines Darlehens

Ausgangslage:

Die Liquiditätsplanung zeigt auf, dass die Gemeinde ab Mitte April 2024 einen grösseren kurz- und mittelfristigen Bedarf an liquiden Mitteln hat.

Rechtsgrundlagen:

§ 134 - 139 GG

Erwägungen:

Der Finanzausschuss hat sich mit der Liquiditätsplanung auseinandergesetzt und verschiedene Möglichkeiten geprüft.

Die Liquiditätsplanung wurde zudem von einem externen Berater geprüft und eine Empfehlung für das weitere Vorgehen abgegeben.

Die zusätzlichen Zinsen (Zinsaufwand) belaufen sich für das Jahr 2024 auf CHF 42'000.-- und sind im Budget berücksichtigt.

Aufgrund des Fälligkeitstermins der Gemeindesteuern per 31.08.2024 ist es nicht ausgeschlossen, dass im August ein weiterer Bedarf entsteht.

Antrag:

Dem Gemeinderat wird beantragt, zur Deckung des Finanzierungsbedarf ein Darlehen in der Höhe von CHF 3.5 Mio. per 10.04.2024 mit einer Laufzeit von 8 Jahren zu einem Zinssatz von 1.59 % bei der Postfinance aufzunehmen.

Antrag Andrea Meppiel auf Nicht-Eintreten (Rückweisung des Geschäfts)

Andrea Meppiel stellt den Antrag auf Nicht-Eintreten (Rückweisung des Geschäfts). Sie weist darauf hin, dass in den Gemeinderats-Regeln festgelegt wurde, dass Geschäfte, welche nicht ausreichend dokumentiert sind, zurückgewiesen werden. Trotz zweimaligem Nachfragen habe sie die dazugehörige Liquiditätsplanung nicht erhalten. Ebenso habe sie das Feedback des erwähnten externen Beraters nicht gesehen und die Frage nach einem Kontokorrent wurde nicht geklärt.

Begründung für den Nicht-Eintreten Antrag:

Der Gemeinderat kann nicht anhand eines solch kurzen Antrages ohne jegliches Hintergrundwissen über die Aufnahme eines erneuten Darlehens in dieser Höhe beschliessen. Andrea Meppiel fehlen hierzu schlicht die Grundlagen. Ebenso fehlen aus ihrer Sicht die Ausformulierungen von Alternativen, wie beispielsweise die Möglichkeit eines Kontokorrents.

Tanja Steiger hält fest, dass ein dringlicher Bedarf an liquiden Mitteln besteht, um die laufenden Verpflichtungen zu erfüllen. Bei Rückstellung des Antrags kann die ZSL-Rechnung mit Fälligkeit 15. April 2024 nicht bezahlt werden. Der Antrag muss somit dringlich heute behandelt werden.

Der Finanzausschuss (FiA) hat am 04. April 2024 getagt (Andrea Meppiel war verhindert). Der FiA ist ursprünglich davon ausgegangen, dass ein kurzfristiges Darlehen benötigt wird. Nun hat sich herausgestellt, dass ein längerfristiger Kredit notwendig ist.

Beschluss Antrag Andrea Meppiel auf Nicht-Eintreten:

Der Gemeinderat lehnt den Antrag mit 1 ja und 5 nein ab.

Diskussion:

Tanja Steiger erläutert die Elemente der Liquiditätsplanung: Kontostand, Abbildung von Budget und Investitionen, Ausgaben (Beiträge an die Sozialregion, Spitex, Zweckverband Schulen Leimental, weitere gebundene Ausgaben, Löhne, Kreditoren) und Einnahmen (Steuern, Gebühren), welche auf die entsprechenden Fälligkeitstermine hin auf das Jahr verteilt werden.

Bedingt durch den einmaligen Zahlungstermin des Vorbezuges (Fälligkeit per 31.08.) entsteht bis zu diesem Zeitpunkt eine Lücke an liquiden Mitteln. Der FiA hat sich Gedanken gemacht, ob es möglich wäre, diese mittels Kontokorrents zu überbrücken.

Die Liquiditätsplanung wurde über das Jahr 2024 hinausgezogen, da im Februar 2025 ein Darlehen von CHF 7.0 Mio. refinanziert werden muss und der Bedarf an Liquidität weiterhin besteht.

In den vergangenen Jahren wurde immer mehr investiert, als vertraglich gewesen wäre. Durch diese Überinvestition ist die Gemeinde nun in Liquiditätsschwierigkeiten. Die Situation ist aufgrund der hohen Verschuldung ziemlich desolat. Die Banken beurteilen die Kreditwürdigkeit anhand der Bilanz. Die Kreditwürdigkeit der Gemeinde ist nicht mehr ohne Weiteres gegeben. Eine der angefragten Banken hat eine Absage erteilt. Die «Hausbank» ist eher offen und wäre bereit, Unterstützung zu bieten.

In den früheren Jahren wurden Darlehen aufgenommen, ohne dass dies jeweils durch den Gemeinderat beschlossen wurde. Dies führte dazu, dass dem Gemeinderat die finanzielle Lage bzgl. Liquidation nicht bekannt war.

Auf die Frage von Andrea Meppiel, bei wem die Kompetenz für die Aufnahme von Fremdkapital liege, wird eine Mail des Amtes für Gemeinden (AGEM) vorgelesen, gemäss welchem das Gemeindepräsidium zusammen mit der Finanzverwalterin oder dem Finanzverwalter / der Gemeindeverwalterin oder dem Gemeindeverwalter zur Auslösung eines Darlehens legitimiert wären. Dies erklärt, weshalb bisher kein solcher Antrag in den Gemeinderat kam, was auch Stephan Hasler und Aline Marro entsprechend bestätigen.

Tanja Steiger ist es wichtig, diese grosse Verantwortung mit dem Finanzausschuss und dem Gemeinderat zu teilen. In den nächsten Jahren werden weitere Darlehen zur Rückzahlung fällig. (2025 / 2026 / 2031). Die Gemeinde muss sich dringend entschulden, um ihre Kreditwürdigkeit zu gewährleisten.

Auf die Frage von Andrea Meppiel, was bei einer Ablehnung des Antrags durch den Gemeinderat passiere, antwortet Tanja Steiger, dass in diesem Falle Rechnungen nicht bezahlt werden können und sie nicht bereit sei, eine Alternative zu prüfen und die Verantwortung alleine zu übernehmen.

Stephan Hasler betont den Ernst der Lage. Die Gemeinde habe über ihre Verhältnisse gelebt und Investitionen wie Landkauf, Schulhausbau, Strassenbau etc. getätigt und im gleichen Zug den Steuerfuss von 119 % auf 110 % gesenkt. Der FiA habe das Ganze beraten und beschlossen, diesen Antrag vorzulegen.

Antrag Stephan Hasler

Stephan Hasler beantragt dem Gemeinderat, die Aufnahme eines Darlehens von CHF 3.5 Mio.

Antrag Andrea Meppiel:

Andrea Meppiel stellt den Antrag, dieses Geschäft zurückzustellen und die Verwaltung und Gemeindepräsidentin für eine kurzfristige Lösung zu legitimieren sowie das Geschäft ordentlich, inkl. aller Unterlagen auf den 19. April 2024 erneut zu traktandieren.

Begründung:

Andrea Meppiel braucht diese Unterlagen um über ein Darlehen von CHF 3.5 Mio. zu entscheiden. Sie kann dies nicht anhand der aktuell verfügbaren Unterlagen.

Beschluss Antrag Andrea Meppiel:

Der Antrag wird mit 1 ja und 5 nein abgelehnt.

Beschluss Originalantrag

Der Gemeinderat stimmt mit 5 ja und 1 nein dem Antrag zu.

Pendenz 609-1

Zustellung Liquiditätsplanung an GR

Tanja Steiger asap

9.1.2	Budgetierung, Nachtragskredite
610	Verabschiedung und Genehmigung Budget 2024

Ausgangslage:

In mehreren Lesungen hat der Gemeinderat das vom Souverän zurückgewiesene Budget überarbeitet. Des Weiteren hat er die vom Amt für Gemeinden (AGEM) erteilten Empfehlungen eingearbeitet.

Rechtsgrundlagen:

§ 21 GO «Befugnisse der Gemeindeversammlung»
 § 24 GO «Befugnisse des Gemeinderats»
 §§ 139-146 GG «Budget»

Erwägungen:

Die vorliegende Version des überarbeiteten Budgets 2024 beinhaltet alle Korrekturen aus den verschiedenen Lesungen und zusätzlichen Abklärungen.

Antrag:

Dem Gemeinderat wird beantragt, das vorliegende Budget 2024 zu verabschieden und im Sinne eines Antrages zuhanden der a.o. Gemeindeversammlung vom 14. Mai 2024 zu genehmigen.

Antrag Andrea Meppiel auf Nicht-Eintreten

Andrea Meppiel stellt den Antrag, auf dieses Geschäft nicht einzutreten.

Begründung für den Nicht-Eintreten-Antrag:

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 26. März 2024 im Rahmen der 2. Lesung das Budget behandelt.

Das Resultat aus dieser Lesung lag bei CHF -12'950.--. Seither sind zwei neue Varianten im Umlauf. Eine davon wurde am 31. März 2024 dem Amt für Gemeinden (AGEM) gesendet und wies einen Ertragsüberschuss von sage und schreibe CHF 97'081.-- aus.

Die für die heutige Gemeinderatssitzung vorgelegte Variante weist jedoch wieder einen Aufwandüberschuss von CHF 6'552.-- aus.

Auf ihre Anfrage hin, dass der Gemeinderat für die heutige Besprechung die Version nach 2. Lesung erhalten sollte und nur diese Basis für die heutige 3. Lesung sein soll, erhielt Andrea Meppiel von der Gemeindepräsidentin eine Antwort, die – einmal mehr – ganz und gar nicht dem in den Regeln des Gemeinderates festgelegten «respektvollen Umgangston» entsprach.

Der Gemeinderat hat das Anrecht, die Version nach 2. Lesung zu erhalten. Alle weiteren Anpassungen müssen dann (wie auch bisher üblich) per Antrag ins Budget einfließen. Es kann nicht sein, dass die Gemeindepräsidentin ihre Position dafür nutzt, das Budget zu beeinflussen, ohne dass per Antrag klar ersichtlich und nachvollziehbar ist, wo und warum.

Beschluss Antrag Andrea Meppiel:

Der Gemeinderat lehnt den Antrag mit 1 ja und 5 nein ab.

Antrag Andrea Meppiel:

Andrea Meppiel beantragt, als Basis für die heutige Lesung den Stand nach 2. Lesung zu verwenden.

Begründung:

Der Gemeinderat kann die Änderungen nicht nachvollziehen. Änderungen sind als Antrag vorzubringen.

Beschluss Antrag Andrea Meppiel:

Der Gemeinderat folgt mit 4 ja und 2 Enthaltungen dem Antrag.

Diskussion:

Nach der 2. Lesung betrug der Aufwandüberschuss CHF 12'950.--. Tanja Steiger hat jedoch darauf hingewiesen, dass die Abschreibungen noch nicht berücksichtigt sind. Diese basieren auf der Anlagebuchhaltung, welche zuerst bereinigt werden muss, da sie nicht nachgeführt wurde.

Die Veränderungen können auf die noch ausstehenden Abschreibungen sowie auf den beschlossenen Wechsel von Grün- auf Graustrom zurückgeführt werden.

Weitere Korrekturen:

XXXX.3158.00 Unterhalt Software CHF +92'790.00
 Aus Unwissenheit wurden über alle Bereiche diese Kosten gestrichen. Für den Betrieb der IT-Arbeitsplätze wird dieser Betrag jedoch zwingend benötigt.
 Die Kosten werden auf die Bereiche und Anzahl Nutzer verteilt.

5320.3631.00 Beitrag an Ergänzungsleistungen CHF +33'310.00
 Gemäss Schreiben der kantonalen Behörde erhöht sich dieser Beitrag.

5430.3632.00 Beitrag an Alimentenbevorschussung CHF +5'500.00
 Gemäss Schreiben der kantonalen Behörde erhöht sich dieser Beitrag.

5730.3632.00 Beitrag an Sozialregion CHF -100'000.00
 Gemäss Aussage von Frau Nellestein reduziert sich der Beitrag resp. kann das Budget 2024 der Sozialregion gehalten werden.

6150.3300.00 Abschreibungen neues Verwaltungsvermögen

Antrag Andrea Meppiel:

Andrea Meppiel stellt aufgrund der verabschiedeten Gemeinderatsregeln (Sitzungsdauer max. 2.5 Std.) den Ordnungsantrag die Sitzung zu schliessen.

Sie informiert, dass sie nach weiteren 10 Minuten die Sitzung verlassen wird.

9100.4000.00 Gemeindesteuern natürliche Personen CHF -690'000.00
 Aufgrund der Prognose und Empfehlung des Amtes für Gemeinden (AGEM) wurde der Steuerertrag auf CHF 14'040'000.-- beziffert. Es hat sich herausgestellt, dass bei dieser Prognose die Sondersteuern einberechnet waren und somit um knapp CHF 700'000.-- zu hoch ausfällt.

Tanja Steiger erläutert die Berechnungsweise des Steuerertrages. Sie erklärt, wie sie aufgrund der vorliegenden Informationen (Vorbezug, eingegangene Steuereinnahmen, offene Forderungen, gefährdete Forderungen, Stand der Veranlagung, vorgenommene Abgrenzungen etc.) auf einen möglichen Steuerertrag für das Steuerjahr 2024 in der Höhe von CHF 13.310 Mio. gekommen ist, was zu einem negativen Ergebnis in der Erfolgsrechnung führt.

Andrea Meppiel verlässt die Sitzung.

Das finalisierte Budget 2024 wird an der Sitzung vom 16. April 2024 zur Verabschiedung und Genehmigung im Sinne eines Antrages an die Gemeindeversammlung vorgelegt.

9.1.1	Finanzplanung, Investitionsplanung
611	mittel- und langfristige Finanzplanung Genehmigung Finanzplan 2024 - 2034

Aufgrund der fortgeschrittenen Zeit wird dieses Geschäft auf die nächste Sitzung verschoben.

0.1.2.11	Übriges Gemeinderat
612	Verschiedenes

- **Baugesuch Chöpfli:**
Der Gemeinderat hat am 19. Oktober 2021 beschlossen, für das Besucherlenkungskonzept CHF 70'000.-- im Investitionsbudget 2022 aufzunehmen.
Mit der Ausführung wurde im 2022 begonnen. Gemäss Projekt ist vorgesehen, zwei weitere befestigte Feuerstellen einzurichten, damit wilde Feuerstellen verhindert werden können. Das im Wochenblatt publizierte Baugesuch für Geländeverschiebung und den Bau der Feuerstellen basiert auf einem legitimen Gemeindeversammlungs- und Gemeinderatsbeschluss.
- **Pflanzung von CBD-Hanf:**
Herr Sven Dobler hat informiert, dass er auf der Parzelle GB-Nr. Parz. 5318 CBD-Hanf anpflanzen wird.
- **Abrechnung 1. August:**
Saskia Aebi hat die Abrechnung an den Gemeinderat geschickt.
- **Budget 2024 / Finanzplan:**
Tanja Steiger informiert, dass Sandra Seiler die einzige Mitarbeitende ist, welche das FIBU-System bedienen kann. In den letzten Tagen sind Sandra Seiler und Tanja Steiger bis tief in die Nacht zusammengesessen.
Ebenso hat sich Stephan Hasler bei der Erstellung des Liquiditätsplans sehr engagiert. Tanja Steiger bezweifelt, dass in der kurzen Zeit jemand gefunden wird, der diese Verantwortung übernimmt. Mit Dieter Pfister (Fachmann in Gemeindefinanz) stehe der Verwaltung eine äusserst kompetente Person beratend zur Seite, die aufgrund der fehlenden Position Finanzverwaltung zwingend notwendig ist, um Budget und Abschluss zu erfüllen.
- **Forderung von bestimmten Einwohnern:**
Tanja Steifer berichtet, dass die Verwaltung und sie jeden Tag mit Mails von Einwohnenden konfrontiert werden, die irgendwelche Forderungen, Herausgabegesuche etc. stellen.

Thomas Zeis verdankt den grossen Einsatz der Mitarbeitenden.

Schluss der Sitzung: 22:00 Uhr

Hofstetten, 12. April 2024

Tanja Steiger
Gemeindepräsidentin

Verena Rüger
Gemeindeschreiberin